

Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Herrn  
Christian Koch  
Maaßenstr. 16  
53332 Bornheim

21.09.2020

**Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates**

Ihre Anfrage betr. Grundstück Rösberger Str. 39/39a in Bornheim-Hemmerich

Sehr geehrter Herr Koch,

Ihre o. g. kleine Anfrage vom 07.09.2020 beantworte ich wie folgt:

**Frage 1:**

Auf dem Grundstück wird ein Brunnen betrieben. Ist dieser genehmigt, ist die entnommene Wassermenge reguliert und wird diese kontrolliert?

**Antwort:**

Über den Betrieb eines Brunnens auf dem Grundstück ist der Verwaltung nichts bekannt. Zuständig ist die Untere Wasserbehörde des Rhein Sieg Kreises.

**Frage 2:**

Wie viel versiegelte Fläche ist auf diesem Grundstück zulässig und wurde die Einhaltung dieses Wertes kontrolliert?

**Antwort:**

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der in der Regel das Maß der maximal versiegelbaren Fläche festsetzt. Es liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Hemmerich. Eine mathematisch-prozentuale Festsetzung versiegelter Fläche ist hier nicht möglich. Grundsätzlich sind jedoch nach Landesbauordnung, die nicht mit Gebäuden oder baulichen Anlagen (Stellplätze, Zufahrten u.ä.) bebauten Grundstückflächen zu begrünen.

**Frage 3:**

Sind alle in der Baugenehmigung für die Wohnhäuser vorgesehenen Bepflanzungen durch den Eigentümer vorgenommen worden?

**Antwort:**

Im Rahmen der Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung wurden die fehlenden Begrünungen als Mangel aufgenommen und werden nachverfolgt.

**Frage 4:**

Auf dem Grundstück wird regelmäßig wilder Müll und Sperrmüll gelagert. Durch die Müllablagerungen kommt es auch zu Schädlingsbefall. Wurde das Grundstück bereits in dieser Hinsicht kontrolliert und könnten zukünftig Kontrollen durchgeführt werden?

**Antwort:**

Das genannte Grundstück wurde in der Vergangenheit aufgrund von Anwohnerbeschwerden regelmäßig durch die Ordnungsbehörde überprüft. Ein konkreter Schädlingsbefall ist aktuell jedoch nicht ersichtlich. Die Ablagerung von Müll und Sperrmüll liegt in der Zuständigkeit des Rhein-Sieg-Kreises. Die Überwachung der Abfallbehälter (ordnungsgemäße Befüllung, Zuteilung der Behältergrößen, Ordnungswidrigkeitenverfahren) obliegt der RSAG.

**Frage 5:**

Gibt es eine Bauvoranfrage oder einen Bauantrag für ein drittes Wohnhaus auf diesem Grundstück und wäre die Errichtung eines dritten Wohnhauses rechtlich überhaupt möglich?

**Antwort:**

Nein, der Verwaltung liegt keine Bauvoranfrage oder ein Bauantrag vor. Eine weitere, rückwärtige Bebauung würde sich auch nicht nach § 34 BauGB einfügen.

Mit freundlichen Grüßen

(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister

